

Ausfertigung

6 O 129/11  
(Geschäftsnummer)



Verkündet am 14.10.2011

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Landgericht Potsdam**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Kopie an Mat.: Stellungn.		WV:	
Kopie an Mat.: Kontingen.		<b>EINGEGANGEN</b>	
Kopie an Mat.: Zahlung		18. OKT. 2011	
		J.B.	
		Jakstadt & Partner Rechtsanwälte	
		zDA	

**In dem Rechtsstreit**

Rathenower Wärmeversorgung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Vogeler,  
Karl-Gehrmann-Str. 42 in 14712 Rathenow

– Klägerin –

– Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte Hofmann / Hofmann,  
Bahnhofstraße 30 in 14712 Rathenow  
Az.: 28/11 –

**gegen**

1.

2.

– Beklagte –

– Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,  
Charlottenstraße 63 in 10117 Berlin  
Az.: 234/11BE01 –

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam

auf die mündliche Verhandlung vom 09. September 2011

durch den Richter am Landgericht Feldmann als Einzelrichter

**für R e c h t erkannt:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines zwischen ihnen bestehenden Wärmelieferungsvertrages vom 15.05.2007.

Die Klägerin betreibt ein Fernwärmeunternehmen in der Stadt Rathenow und versorgt seit längerer Zeit das in Rathenow gelegene Grundstück der Beklagten, das mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist.

Das Grundstück liegt in einem Fernwärmevorranggebiet gem. § 1 der Satzung der Stadt Rathenow vom 30.06.1993 (Satzungsbeschluss, Bl. 4 ff d.A.).

Nachdem die Beklagten das Grundstück im Jahre 2007 von dem Voreigentümer erworben hatten, schlossen die Parteien einen Wärmelieferungsvertrag, in welchem sich die Klägerin verpflichtete, den Beklagten zum Zwecke der Raumheizung und der Brauchwarmwasserzubereitung eine Leistung in Höhe von 48 kW Raumheizung an der Übergabestelle bereit zu stellen. Die tatsächlich verbrauchte Wärmemenge sollte über einen Wärmehähler gemessen werden.

In § 10 des Vertrages wurde der Mengenpreis nach § 4 Abs. 2 des Vertrages vereinbart, da die voraussichtliche Abnahmemenge unter 100 kW lag.

In § 5 des Vertrages wurde eine Preisanpassungsklausel vereinbart.

In § 9 des Vertrages heißt es:

*„Vertragsdauer*

1. *Dieser Vertrag tritt ab 28.03.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2017.*
2. *Die Wärmelieferung wurde mit dem Anschluss der Gebäude des Kunden an das Fernwärmenetz aufgenommen.*
3. *Wird er nicht neun Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt entsprechend § 32 (1) AVBFernwärmeV eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.“*

Der Vertrag wurde von der Klägerin unter dem 30.04.2007, von den Beklagten unter dem 15.05.2007 unterzeichnet, wobei zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die Klägerin ihre Belieferung mit Fernwärme am 28.03.2007 aufnahm.

Nachdem die Klägerin mit einer Kundeninformation vom 16.12.2010 eine Anpassung des Fernwärmepreises zum 01.01.2011 in Gestalt einer 10%igen Preiserhöhung ankündigte, teilten die Beklagten der Klägerin mit Schreiben vom 22.12.2010 (Anlage K5, Bl. 12 d.A.) mit, dass sie diese „Preisanzpassung“ für nicht gerechtfertigt hielten und dieser widersprächen.

Hierauf reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 28.12.2010 (Anlage K6, Bl. 13 d.A.) woraufhin die Beklagten den Vertrag mit E-Mail vom 03.02.2011 (Bl. 14 d.A.) unter Hinweis darauf, dass sie den Mietern im Mietmehrfamilienhaus eine Preiserhöhung für die Wärmeversorgung um 10% nicht zumuten könnten, fristlos kündigten.

Das von beiden Beklagten unterzeichnete Kündigungsschreiben ging der Klägerin am 04.02.2011 zu.

Hierauf reagierte die Klägerin ihrerseits mit Schreiben vom 08.02.2011 (Anlage K8, Bl. 15 ff d.A.) mit welchem sie auf der Wirksamkeit des Vertrages beharrte und die Beklagten aufforderte, die Belieferung mit Fernwärme sicherzustellen.

Ungeachtet dieses Schreibens wurde die Verbindung der Hausanlage im Mehrfamilienhaus der Beklagten zum Fernwärmenetz durch die Klägerin unterbrochen.

Die Beklagten ließen darauf hin eine Erdgasheizung in das Objekt einbauen, mit welchem das Mehrfamilienhaus nunmehr mit Wärme für die Raumheizung und die Brauchwarmwasserzubereitung versorgt wird.

Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Frage, ob die seitens der Beklagten erklärte Kündigung vom 03.02.2011 das Vertragsverhältnis wirksam beendet hat.

Die Klägerin ist der Ansicht, den Beklagten stehe ein Recht zu fristlosen Kündigung des Wärmelieferungsvertrages nicht zu, da sie sich bei der Erklärung der Preiserhöhung gem. Kundeninformation vom Dezember 2010 im Rahmen der Voraussetzungen des § 315 BGB gehalten habe. In Folge der wirksamen Befristung des Vertrages auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsschluss sei eine Kündigung des Vertrages ohnehin nicht zulässig.

Nachdem die Klägerin mit dem Klageantrag zu 2., den sie zwischenzeitlich zurückgenommen hat, beantragt hat, die Beklagten zu verurteilen, für die im Klageantrag zu 1 bezeichnete Verbrauchsstelle Fernwärme zur Deckung der Heizenergie und des Warmwasserbedarfs abzunehmen, beantragt sie nunmehr nur noch,

festzustellen, dass durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 03.02.2011 der zwischen den Parteien geschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag vom 15.05.2007/30.04.2007 für die Verbrauchsstelle Rathenow,  
Verbrauchsstellen-Nr. nicht beendet wurde;

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, die von der Klägerin erklärte Preiserhöhung zum 01.01.2011 sei nicht gerechtfertigt, so dass ihnen ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses zugestanden habe.

Darüber hinaus sei die Befristung des Vertrages wegen der Überschreitung des 10-Jahres-Zeitraumes unwirksam mit der Folge, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich gekündigt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die in der jetzigen Form vorliegende Klage ist zulässig, hat in der Sache indes keinen Erfolg.

Durch die der Klägerin am 04.02.2011 zugegangene Kündigung ist das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet worden.

Die seitens der Beklagten erklärte Kündigung ist als ordentliche Kündigung anzusehen und konnte das Vertragsverhältnis wirksam beenden, da die in § 9 des Vertrages vorgesehene Vertragsdauer die Beklagten unangemessen benachteiligt hat und wegen eines Verstoßes gegen § 309 Nr. 9 BGB unwirksam ist.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass § 309 Nr. 9 BGB als Teil von Abschnitt 2 des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 310 Abs. 2 BGB auf Fernwärmelieferungsverträge grundsätzlich keine Anwendung findet. Dies gilt indes nur dann, wenn und soweit keine Abweichung der vereinbarten Vertragsdauer von der Höchstvertragsdauer gem. AVBFernwärmeV vorliegt.

Hier ist jedoch eine Abweichung dergestalt festzustellen, dass die nach der AVBFernwärmeV höchstzulässige Vertragsdauer von 10 Jahren überschritten wird. In § 9 des Vertrages heißt es insoweit, dass der Vertrag am 28.03.2007 in Kraft tritt und bis zum 31.03.2017 gilt. Es liegt daher eine Vertragsdauer von 10 Jahren und 3 Tagen vor, so dass die höchstzulässige Vertragsdauer unzweifelhaft überschritten wird.

Der Umstand, dass es sich um eine im Vergleich zu der höchstzulässigen Vertragsdauer minimale Überschreitung von nur 3 Tagen handelt, führt nicht dazu, dass die Regelung als wirksam angesehen werden kann. Eine geltungserhaltene Reduktion der Vertragsklausel dahingehend, dass § 9 des Vertrages nur in der Weise verstanden werden kann, dass die Vertragsdauer 10 Jahre sein soll, findet im Gesetz keine Stütze, da das Gesetz davon spricht, dass gegen das AGB-Recht verstoßende Regelungen insgesamt unwirksam sind (vgl. hierzu schon BGH, Urteil vom 17.05.1982 – VII ZR 316/81 mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

Der Umstand, dass es sich bei der hier streitigen Formulierung im Vertrag um eine Formulierung handelt, die offensichtlich nur in diesem einen Fall zur Anwendung gekommen ist, steht der Anwendung des § 309 Nr. 9 BGB nicht entgegen, da es sich hierbei um eine vorformulierte Klausel im Sinne von § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB gehandelt hat, auf deren Inhalt die Beklagten als Verbraucher keinen Einfluss hatten.

Nachdem die Klägerin zu dieser Frage auch auf den ausdrücklichen rechtlichen Hinweis des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung keine näheren Ausführungen gemacht hat, sie aber für eine abweichende Bewertung im vollen Umfang darlegungs- und beweiselastisch ist (vgl. hierzu BGH Urteil vom 15.04.2008 – X ZR 126/06), ist davon auszugehen, dass es sich um eine Klausel im Sinne von § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB handelt.

Soweit die Klägerin sich darauf beruft, die Lieferung sei erst ab dem 01.04.2007 abgerechnet worden, so dass der 10-Jahres-Zeitraum eben nicht überschritten worden sei, führt dies nicht zu einem anderen Ergebnis.

Maßgeblich für die Sanktionierung von Laufzeiten, die 10 Jahre überschreiten, ist der Umstand, dass der Verbraucher diesen Zeitraum häufig nicht überblicken kann und durch die langfristige Bindung an einen Anbieter in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt wird. Insoweit kommt es allein auf die rechtliche Tragweite der Befristung an, nicht auf die konkreten Zeitumstände.

Darüber hinaus erschiene es unbillig, der Klägerin als Fernwärmelieferantin die Entscheidung über die Wirksamkeit der Vertragsklausel bis 3 Tage vor Ablauf der Vertragsbindungsfrist zu überlassen. Wenn es – so von Klägerseite vertreten – auf die tatsächliche Belieferung bzw. Berechnung ankäme, könnte die Klägerin die Belieferung am 28.03.2017 beenden und damit die unwirksame Regelung dennoch rückwirkend zur Wirksamkeit verhelfen.

Ziel der AGB-rechtlichen Bestimmungen ist es aber, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten oder empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken. Ein solches Ziel ließe sich jedoch nicht erreichen, wenn die Klägerin als Verwenderin von allgemeinen Geschäftsbedingungen zunächst einmal ungefährdet bis zur Grenze dessen gehen könnte, was zu ihren Gunsten gerade noch vertretbarer Weise angeführt werden kann. Würde man dem folgen, würde eben nicht verhindert, dass die Beklagten als Vertragspartner des Verwenders in der Vertragsabwicklungspraxis mit überzogenen Klauseln konfrontiert würden (so BGH, Urteil vom 17.05.1982 – VII ZR 316/81).

Infolge der Beendigung des Wärmelieferungsvertrages durch die Kündigung der Beklagten wurde daher der Vertrag wirksam beendet, so dass die auf Feststellung des Fortbestehens des Vertrages gerichtete Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 269 Abs. 3 Satz 2, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt, wobei auf den Klageantrag zu 1.) ein Betrag in Höhe von 10.000,- €, auf den – vormaligen – Klageantrag zu 2.) ein Betrag in Höhe von 5.000,- € entfällt.

F e l d m a n n

